

## Hinweise zur Umsetzung der Beschlüsse der 17. CITES Vertragsstaatenkonferenz (September/Oktober 2016) bezogen auf Rosenholz- und Palisanderarten

Bei der 17. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten (24. September - 4. Oktober 2016, CITES CoP17) wurde von den CITES-Vertragsparteien beschlossen, folgende Arten in den CITES-Anhang II aufzunehmen:

- Alle Rosenholz- und Palisanderarten der Gattung *Dalbergia spp.*;
- Kosso (*Pterocarpus erinaceus*);
- Bubinga (*Guibourtia demeusei*; *Guibourtia pellegriniana*; *Guibourtia tessmannii*).

Die CoP 17-Beschlüsse sind am 2. Januar 2017 völkerrechtlich in Kraft getreten. Auf EU-Ebene wurden diese durch eine Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 338/97 am 4. Februar 2017 rechtswirksam umgesetzt.

**Hinweis:** Die CoP 17-Beschlüsse zu *Dalbergia spp.* beeinträchtigen nicht die Leistung der Art Brasilianisches Rosenholz, Handelsname Rio Palisander (*Dalbergia nigra*); diese Art wurde bereits im Jahr 1992 in den CITES-Anhang I aufgenommen sowie in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt. [Fußnote1](#) Für diese Art gilt weiterhin der strengste Schutz. Einige andere *Dalbergia*-Arten wurden bereits seit 2013 in Anhang II CITES bzw. seit 2008 und später in Anhang III CITES aufgeführt. [Fußnote2](#) Der aktuelle Anwendungsbereich wird insbesondere durch die Anmerkung #15 zu den gelisteten Arten festgelegt.

Bezugnehmend auf das „Questions and Answer“ – Dokument der EU-Kommission (siehe [http://ec.europa.eu/environment/cites/pdf/cop17/implementation\\_of\\_cites\\_cop17\\_listing\\_of\\_rosewood\\_clean.pdf](http://ec.europa.eu/environment/cites/pdf/cop17/implementation_of_cites_cop17_listing_of_rosewood_clean.pdf)) wird zu folgenden Fragen und Praxisfällen die Auslegung und Anwendung der Regelungen klar gestellt; die Ausführungen beziehen sich auf die oben aufgeführten nach Anhang B der Verordnung geschützten Palisander-/Rosenholzarten. Spezielle Regelungen in Deutschland wurden berücksichtigt:

## Fragen und Antworten

### 1. Was bedeutet diese Aufnahme in Anhang II des CITES-Übereinkommens und Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Praxis?

Aus der Aufnahme der oben aufgeführten Arten [Fußnote3](#) in CITES Anhang II und Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 folgt, dass für den internationalen Handel mit Gegenständen, die Holz dieser Arten enthalten, die Bestimmungen des CITES-Übereinkommens und der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelten. Das bedeutet, dass (Wieder-) Ausfuhren aus der und Einfuhren in die EU solcher Erzeugnisse nunmehr grundsätzlich der Genehmigungspflicht unterliegen, es sei denn, es liegt eine durch eine Anmerkung geregelte Ausnahme vor (s. Frage 2).

Für den innergemeinschaftlichen Handel (in der EU) mit diesen Erzeugnissen bestehen keine formalen Dokumenten- oder Genehmigungspflichten; allerdings gilt das allgemeine Vermarktungsverbot für Exemplare der in Anhang B aufgeführten Arten, was bedeutet, dass Einzelpersonen und Unternehmen, die mit solchen Produkten handeln (z.B. Verkauf), von den Kontrollbehörden kon-

trolliert und aufgefordert werden könnten, nachzuweisen, dass diese Erzeugnisse rechtmäßig in die EU eingeführt bzw. in ihr erworben wurden (Artikel 8.5 VO (EG) Nr. 338/97).

## **2. Welche Erzeugnisse und Transaktionen unterliegen den CITES-Kontrollen, wenn die Erzeugnisse Holz dieser Arten enthalten? Gelten die CITES-Bestimmungen nur für Ausfuhren aus der EU oder auch für Einfuhren und Wiederausfuhren?**

Für Holz und Erzeugnisse der Art Kosso (*Pterocarpus erinaceus*) gilt ein umfassender Schutz; der Anwendungsbereich wird nicht durch eine Anmerkung eingeschränkt.

Die Aufnahme der Gattung *Dalbergia* spp. sowie von *Guibourtia demeusei*, *Guibourtia pellegriniana* und *Guibourtia tessmannii* in Anhang B der Ratsverordnung (EG) Nr. 338/97 wird durch die Anmerkung #15 eingeschränkt; die Ausnahme vom Anwendungsbereich gilt für:

- a) Blätter, Blüten, Pollen, Früchte und Saatgut;
- b) Handel zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu einem Höchstgewicht von insgesamt 10 kg je Sendung;
- c) unter Anmerkung #4 fallende Teile und Erzeugnisse von *Dalbergia cochinchinensis*;
- d) unter Anmerkung #6 fallende Teile und Erzeugnisse von *Dalbergia* spp. mit Ursprung in Mexiko, die aus Mexiko ausgeführt werden.

Die Anmerkung #15 besagt, dass die CITES-Bestimmungen und die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 - mit Ausnahme der Art *Dalbergia cochinchinensis* (Thailändisches Palisander) und der aus Mexiko stammenden und exportierten *Dalbergia*-Arten<sup>Fußnote4</sup> - auch für alle Erzeugnisse, die *Dalbergia*-Holz oder Holz der Arten *Guibourtia demeusei*, *Guibourtia pellegriniana* oder *Guibourtia tessmannii* enthalten, gelten.

### Ausgenommen ist

der nicht-kommerzielle Handel bis zu einem maximalen Gesamtgewicht von 10 kg pro Sendung. Der Begriff „Handel“ bedeutet in diesem Zusammenhang Ausfuhren aus einem Erzeugerland und anschließende/nachfolgende Wiederausfuhren eines Erzeugnisses, das *Dalbergia*-Holz oder Holz der Arten *Guibourtia demeusei*, *Guibourtia pellegriniana* oder *Guibourtia tessmannii* enthält, sowie Einfuhren in die EU.

Für Holz und Erzeugnisse der Art *Dalbergia cochinchinensis* (Thailändisches Palisander) gilt ein umfassender Schutz, da Ausnahmefälle der Anmerkung #4 im Holz-Handel nicht relevant sind.

Für Exemplare, die aus Mexiko stammende *Dalbergia*-Arten enthalten und exportiert wurden, ist Absatz (d) der Anmerkung #15, wie folgt zu interpretieren: für aus Mexiko stammendes und exportiertes *Dalbergia*-Holz gilt die Anmerkung #6, welche sich auch auf Einfuhren in die EU und nachfolgender Wiederausfuhren des Erzeugnisses aus der EU erstreckt; dies bedeutet, dass verarbeitete Produkte (z.B. Musikinstrumente) CITES dokumentenfrei gehandelt werden dürfen.<sup>Fußnote5</sup>

Für die Mehrzahl der in Anhang B aufgenommenen Arten (Ausnahme *Dalbergia cochinchinensis* und aus Mexiko stammende *Dalbergia*-Arten) beziehen sich daher die CITES-Kontrollen auf eine breite Palette von Exemplaren dieser Arten, darunter Stämme, Schnittholz, Furnierblätter und Enderzeugnisse wie Musikinstrumente, Möbel und sonstige kleine Gegenstände; soweit es sich nicht um Exemplare handelt, für die die o.g. 10kg-Ausnahme gilt.

CITES-Kontrollen gelten insoweit nicht für den nicht-kommerziellen Handel mit Exemplaren, bei denen das Gesamtgewicht des CITES-gelisteten Rosenholzes weniger als 10 kg pro Sendung beträgt (siehe dazu auch Nr. 3 oder 4).

**3. Was bedeutet es, wenn in der Anmerkung #15 der nicht-kommerzielle Handel mit einem maximalen Gesamtgewicht von 10 kg pro Sendung von den CITES-Kontrollen ausgenommen wird?**

**a. Gilt diese Gewichtsobergrenze für die gesamte Sendung oder nur für den geschützten Holzanteil?**

Es wird empfohlen, diese 10 kg-Gewichtsgrenze so zu interpretieren, dass sie sich nur auf den Teil der Sendung bezieht, der aus dem Holz der betroffenen Art besteht. In der Praxis bedeutet das, dass eine Sendung, die mehr als 10 kg wiegt, bei der jedoch das Gesamtgewicht des Holzes der betreffenden Art weniger als 10 kg beträgt, von den in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 vorgesehenen Dokumentationsanforderungen ausgenommen ist. Mit anderen Worten: Die 10 kg-Obergrenze ist hinsichtlich des Gewichts der in der Sendung enthaltenen Teile von *Dalbergia/Guibourtia* zu beurteilen, nicht hinsichtlich des Gesamtgewichts der Sendung.

**b. Was gilt gemäß dieser Anmerkung als „nicht-kommerzieller Handel“?**

Dies unterliegt einer Einzelfallentscheidung, es gelten jedoch folgende allgemeine Leitlinien:

- i. Bzgl. Musikinstrumente gelten folgende nicht abschließend aufgezählte Nutzungen als nicht-kommerziell:  
bezahlte oder unbezahlte Auftritte, Ausstellungen (z.B. auf einer Wechsausstellung) oder Musik-Wettbewerbe; [Fußnote6](#)
- ii. Es wird empfohlen, den internationalen Transport oder Versand [Fußnote7](#) eines Gegenstands (in ein oder aus einem Nicht-EU-Land), beispielsweise eines Musikinstruments, zu Reparaturzwecken als nicht-kommerzielle Transaktion einzustufen, angesichts der Tatsache, dass der Gegenstand dabei im Eigentum derselben Person verbleibt, nur vorübergehend zu Reparaturzwecken übergeben wird und ein solcher Transport nicht zum Verkauf des Gegenstands führt. Auch die Rückgabe (Retoure) eines Erzeugnisses an den Verkäufer oder Hersteller im Rahmen der Rückgabegarantie oder im Rahmen der Gewährleistung ist als nicht-kommerzielle Transaktion einzustufen. [Fußnote8](#) Wird jedoch als Ersatz vom Händler oder Hersteller ein neues Instrument übersandt, handelt es sich um eine neue genehmigungspflichtige Ein- oder Ausfuhr.
- iii. Der Verleih von Exemplaren für Ausstellungszwecke in Museen sollte ebenso als nicht-kommerzielle Transaktion gelten.
- iv. Der Verleih von Musikinstrumenten für Ausstellungen oder Musik-Wettbewerbe ist ebenso als nicht-kommerzielle Transaktion zu betrachten.

**c. Wie ist die 10 kg Gewichtsgrenze zu verstehen, wenn die Sendung aus mehreren Gegenständen besteht?**

Die Anmerkung # 15b) wird bei Sendungen, die mehr als einen Gegenstand enthalten (z.B. eine Sendung von Musikinstrumenten, die gemeinsam für Reparaturzwecke versendet werden), wie folgt ausgelegt:

Die Ausnahme gilt, sofern das Gewicht des in jedem einzelnen Instrument verarbeiteten Holzes einer geschützten Art jeweils weniger als 10 kg beträgt.

Nicht unter die 10kg-Ausnahme fällt der internationale Versand von Gegenständen (z.B. von Teilen von Musikinstrumenten) zum Zweck des Zusammenbaus in einem Drittland und der nachfolgenden Wiederausfuhr in das Land, aus dem die Gegenstände ursprünglich versendet wurden. Dies gilt als kommerzielle Transaktion, da der Zusammenbau der Teile der Herstellung eines Gegenstandes dient, der verkauft werden soll, das ist ein kommerzieller Zweck.

**d. In welcher Form gilt diese Ausnahme für Orchester, Musikensembles und ähnliche Gruppen, die alle Instrumente der einzelnen Musiker gemeinsam als „Sammelbeförderung (consolidated shipment)“ in einer Sendung versenden]?**

Sie gilt in diesen Fällen für jedes einzelne Instrument. Denn Musiker, die ihre Instrumente getrennt transportieren, würden die Ausnahme der Anmerkung #15 b) geltend machen können. Sie sollen keinen Nachteil dadurch erfahren, dass der Transport zusammengefasst oder konsolidiert wird, indem die Instrumente aller zu einer Gruppe (Orchester) gehörenden Musiker gemeinsam, zumeist im Container, versendet werden. Übersteigt der Gewichtsanteil der geschützten Holzart in einem Instrument aber 10 kg, wäre für dieses spezielle Instrument ein CITES-Dokument [Fußnote9](#) erforderlich.

**4. Was hat sich nach dem 4. Februar 2017 für den kommerziellen innerschweizerischen Handel mit Erzeugnissen, die Holz der bei der CoP17 in CITES gelisteten Arten enthalten, geändert?**

Es sind nach wie vor keine Bescheinigung oder Genehmigung für den **Intra-EU-Handel** mit Erzeugnissen erforderlich, die aus dem Holz der neu gelisteten Arten gefertigt sind; jedoch gilt das grundsätzliche Vermarktungsverbot. [Fußnote10](#) Das bedeutet, dass im Fall einer behördlichen Kontrolle die Händler den Nachweis zu erbringen haben, dass die Exemplare gemäß dem geltenden Recht zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen eingeführt oder in der Gemeinschaft erworben wurden.

Erzeugnisse, die Holz der betreffenden Arten enthalten, die vor dem 2. Januar 2017 (Datum des völkerrechtlichen Inkrafttretens der neuen Listungen gemäß dem CITES-Übereinkommen) erworben wurden, gelten als „**Vorerwerbs-Exemplare**“ (**vor Anwendung des Übereinkommens CITES erworbenes Exemplar**). [Fußnote11](#) Zur Genehmigung des Handels mit solchen Erzeugnissen innerhalb der EU ist keine EU-Bescheinigung oder Genehmigung erforderlich; im Fall einer Kontrolle genügt der Nachweis, dass die Exemplare vor dem 2. Januar 2017 erworben wurden. Bei der Antragstellung für eine Wiederausfuhrbescheinigung oder Ausfuhrgenehmigung hat der Antragsteller den schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass die Erzeugnisse vor dem 2. Januar 2017 erworben wurden, damit „Vorerwerb“ bestätigt werden kann. Das erfolgt in Deutschland i.d.R. durch einen Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde oder durch die Vorlage der Einfuhrgenehmigung.

**5. Sind Lagerbestände von Hölzern der betreffenden Arten verpflichtend den nationalen CITES-Behörden zu melden**

Es besteht keine EU-rechtliche Verpflichtung, Holz-Lagerbestände von Arten, die durch Beschluss der CITES CoP17 aufgenommen (Anhang B) wurden, anzumelden oder zu registrieren. Allerdings haben Händler in Deutschland die von zuständigen Landesbehörden zu kontrollierenden Buchführungspflichten nach § 6 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) einzuhalten, wobei empfohlen wird, dass die Buchführungspflicht für die neuen Holz-Arten grundsätzlich mit Augenmaß kontrolliert werden sollte.

In der deutschen Praxis würden im Falle einer intendierten Ausfuhr die jeweils zuständigen Landesbehörden z.B. sog. Sammel-Vorlagebescheinigungen erstellen, an die eine Anlage mit der Auflistung der Erzeugnisse angesiegelt wird. Auf dieser Anlage können die jeweils zur Wiederausfuhr beantragten Exemplare abgeschrieben werden. Die Sammel-Vorlagebescheinigungen müssen jeweils einzeln für die unterschiedlichen Erzeugnisse und für unterschiedliche Holzarten ausgestellt werden (z.B. für Gitarren mit Griffbrett aus *Dalbergia latifolia* -Ostindisches Palsiander oder Oboen mit Korpus aus *Dalbergia melanoxylon*-Grenadill). Der Antragsteller übersendet an das BfN mit dem Antrag auf Wiederausfuhrbescheinigung eine Kopie der Sammelvorlagebescheinigung mit

der dazu gehörenden Anlage. Als Herkunftscode wird in Feld 9 der Bescheinigung „O/W“ eingetragen, in Feld 18 ist 18 g) anzukreuzen. In Feld 4 ist das Datum des Erwerbs einzutragen; kann dieses nicht genau ermittelt werden, ist der Eintrag „eingeführt vor dem 2.1.2017“ erforderlich.

Unabhängig von einer Registrierung ist ein Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs gegenüber den Behörden jederzeit durch andere Mittel zulässig (Grundsatz der freien Beweiswürdigung durch die Behörden).

**6. Ist ein Dokument erforderlich, wenn ein Erzeugnis, das Holz der betreffenden Arten enthält, das vor der CITES-Listung in die EU eingeführt wurde, für kommerzielle Zwecke wiederausgeführt wird?**

Für die kommerzielle Wiederausfuhr von nach Anhang B geschützten Erzeugnissen, auch für vor dem 4. Februar 2017 in die EU eingeführte, ist eine Wiederausfuhrbescheinigung erforderlich, die in Deutschland beim BfN zu beantragen ist. Eine solche Wiederausfuhrbescheinigung kann ausgestellt werden, sofern der Antragsteller mit Hilfe von Dokumenten nachweist, dass das Holz als „Vorerwerbs-Exemplar“ (vor Anwendung des Übereinkommens CITES erworbenes Exemplar) in die EU eingeführt wurde (z.B. durch Vorlage einer Abrechnung, eines Belegs, einer Rechnung, eines Registrierungsdokuments, etc.).

Falls das Holz oder Erzeugnis zwischen dem 2.1.2017 und 4.2.2017 eingeführt wurde, ist die rechtmäßige Einfuhr in die EU zu belegen, auch wenn keine Einfuhrgenehmigungspflicht bestand, da die entsprechende EU VO erst am 4.2.2017 in Kraft getreten ist. Dieser Nachweis kann mit einer Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung des letzten Ausfuhrlandes erfolgen oder falls die Sendung das Ausfuhrland vor der Unterschützstellung ohne Exportdokument verlassen hat, mit einer Bescheinigung des BfN, die auf Antrag erteilt worden ist. Für nach dem 4.2.2017 eingeführte Exemplare sind zwingend die Angaben zu der für die Einfuhr erteilten Einfuhrgenehmigung erforderlich.

**7. Bestehen für den internationalen Handel mit Erzeugnissen der betreffenden Arten Kennzeichnungsvorschriften?**

Es bestehen keine Kennzeichnungsvorschriften für den internationalen Handel mit Erzeugnissen dieser Arten. Zu beachten ist aber, dass zahlreiche Musikinstrumente mittels einer individuellen Seriennummer identifiziert werden können. Es besteht die sehr empfehlenswerte Möglichkeit, diese Serien-Nummer - oder andere der Identifizierung dienenden Kennzeichen - auf der entsprechenden CITES-Genehmigung oder CITES-Bescheinigung, ggf. in Form einer Anlage oder Unterlage des Genehmigungsverfahrens anzugeben, um so die Verbindung zwischen der Genehmigung oder Bescheinigung und des bescheinigten Instruments zu erleichtern.

**8. Müssen Exemplare auf den CITES-Genehmigungen und -Bescheinigungen auf Arten-ebene identifiziert werden?**

Im Regelfall sollten Exemplare auf Art-Ebene identifiziert werden können, so dass auf CITES-Genehmigungen und -Bescheinigungen, der wissenschaftliche Arname (z.B. *Dalbergia melanoxylon*) anzugeben ist. Können diese Informationen bzw. der Arname jedoch nicht beigebracht werden, kann das bescheinigte Exemplar auf den CITES-Genehmigungen und -Bescheinigungen ausnahmsweise auch auf Gattungsebene angegeben werden (*Dalbergia spp.*), insbesondere wenn es sich dabei um verarbeitete Vorerwerbs-Exemplare, wie Musikinstrumente, handelt. Es



sollte auf solchen Dokumenten allerdings bestätigt werden können, dass das betreffende Erzeugnis kein Holz der Art *Dalbergia nigra* enthält. [Fußnote12](#)

## **9. Werden Einfuhren von Holz dieser Arten in die EU den EU-Einfuhrverboten unterliegen?**

Es besteht derzeit kein EU-Einfuhrverbot hinsichtlich dieser Holzarten; ausgenommen ist die Empfehlung des Ständigen Ausschusses von CITES, den gesamten internationalen Handel mit *Dalbergia*-Arten aus Madagaskar auszusetzen. [Fußnote13](#)

Artikel 4(6) der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sieht allerdings ein Verfahren vor, mit dem die EU-Kommission Einfuhren in die EU hinsichtlich bestimmter Art-Land-Kombinationen verbieten kann. Verbote von Einfuhren bestimmter Arten aus bestimmten Ländern in die EU werden üblicherweise beschlossen, nachdem die Wissenschaftliche Prüfgruppe (SRG- Scientific Review Group) eine „negative Stellungnahme“ festgestellt hat und der/die betreffende/n Arealstaat(en) in der Angelegenheit konsultiert wurde/n. Eine negative Stellungnahme wird festgestellt, wenn die Einfuhr den Erhaltungsstatus der betreffenden Art beeinträchtigt. [Fußnote14](#) Nachdem die SRG eine negative Stellungnahme festgestellt hat, erteilen die Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten für die Art aus dem bestimmten Arealstaat keine Einfuhrgenehmigungen mehr. Negative Stellungnahmen sind befristet und können rasch aufgehoben werden, wenn neue Informationen zum Handel oder Schutzstatus der Art in dem betreffenden Land vorgelegt werden und mit der neuen Information bestehende Bedenken entsprechend ausgeräumt werden können. Wenn für solche Einfuhren jedoch weiterhin Grund zur Besorgnis besteht und der fragliche Arealstaat keine Informationen vorgelegt hat, die das Gegenteil belegen, kann die Europäische Kommission gemäß Artikel 4(6) der Verordnung Nr. 338/97 Einfuhren langfristig verbieten, indem sie die Art/Land-Kombination in die sogenannte Aussetzungs- oder Verbotsverordnung „Suspensions Regulation“ aufnimmt, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht ist. [Fußnote15](#)

Die SRG wird in den kommenden Monaten eine Bewertung des Schutzstatus der wichtigsten gehandelten Arten, die von der neuen Listung betroffen sind und in die EU eingeführt werden sollen, vornehmen, um festzustellen, ob Einfuhren in die EU als nicht bestandsgefährdend für die Population der Art eingeschätzt werden können.

## **10. Wie werden Einfuhren von *Dalbergia*-Erzeugnissen in die EU behandelt, wenn diese Erzeugnisse von Ländern ausgeführt werden, die einen Vorbehalt bzgl. der Aufnahme in den CITES-Anhängen eingelegt haben?**

Gemäß CITES-Notifikation Nr. 2017/010 haben sowohl Indien als auch Indonesien hinsichtlich der Aufnahme von *Dalbergia spp.* in den CITES Anhang II einen Vorbehalt eingelegt. Der Handel mit *Dalbergia*-Holz enthaltenden Erzeugnissen, die von diesen Ländern ausgeführt werden, unterliegt speziellen CITES-Regelungen.

Artikel XXIII des CITES-Übereinkommens besagt insbesondere: „Solange eine Vertragspartei einen nach diesem Artikel gemachten Vorbehalt nicht zurücknimmt, wird sie im Hinblick auf den Handel mit den in dem Vorbehalt bezeichneten Arten, Teilen, oder aus einem Tier oder einer Pflanze hergestellten Erzeugnissen wie ein Staat behandelt, der nicht Vertragspartei ist.“

Artikel X des CITES-Übereinkommens legt weiterhin Folgendes fest: „Bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr in einen Staat oder bei der Einfuhr aus einem Staat, der nicht Vertragspartei ist, können die Vertragsparteien anstelle der in diesem Übereinkommen vorgeschriebenen Genehmigung oder Bescheinigung ein vergleichbares Dokument annehmen, das von den zuständigen Behörden dieses Staates ausgestellt ist und den Erfordernissen dieses Übereinkommens für die Erteilung von Genehmigungen und Bescheinigungen im Wesentlichen entspricht.“ Die CITES Resolution 9.5 über den Handel mit Staaten, die nicht Vertragspartei des Washingtoner Artenschutzabkommens sind, empfiehlt insbesondere, dass Genehmigungen und Bescheinigungen, die von Nicht-Vertragsstaaten ausgestellt wurden von Vertragsparteien nur dann akzeptiert werden sollten, wenn

## Bundesamt für Naturschutz, Abteilung I 1

diese ausreichende Informationen und Klarheit enthalten zum rechtmäßigen Erwerb sowie zur nachhaltigen Herkunft des betreffenden Erzeugnisses.

Einfuhren in die EU aus diesen Ländern, werden gemäß diesen Bestimmungen behandelt, so dass eine Einfuhrgenehmigung nur erteilt werden kann, wenn die Ausfuhrländer sämtliche Informationen vorlegen, die erforderlich sind, damit die Dokumentation als mit der CITES-Dokumentation „vergleichbar“ betrachtet werden kann.

### **11. Gibt es erleichterte Verfahren für die nicht-kommerzielle grenzüberschreitende Beförderung von Musikinstrumenten, die neben den neuen Holzarten auch andere CITES-Arten, z.B. Elfenbein, enthalten?**

Gemäß den EU-rechtlichen Bestimmungen<sup>[Fußnote16](#)</sup> können Bescheinigungen für die nicht-kommerzielle, grenzüberschreitende Beförderung von Musikinstrumenten zum persönlichen Gebrauch, für Aufführungen, Produktionen (Aufnahmen), Sendungen, für den Unterricht, zur Ausstellung oder für Musik-Wettbewerbe (nicht erschöpfende Aufzählung) ausgestellt werden.

Eine Musikinstrumentenbescheinigung erleichtert das Reisen mit Instrumenten, die CITES-gelistete Arten enthalten, da sie, sofern alle erforderlichen Bedingungen erfüllt sind, für 3 Jahre ausgestellt wird und mehrmals bei der Grenzüberschreitung verwendet werden kann. Somit ist es nicht nötig, bei jeder Überschreitung einer internationalen Grenze einzelne CITES-Genehmigungen zu beantragen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Exemplaren, die nicht den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 unterliegen, keine solchen Musikinstrumentenbescheinigungen erforderlich sind. Das bedeutet, dass bei nicht-kommerziellem Handel für die grenzüberschreitende Beförderung eines Instruments, bei dem die Menge an Holz von *Dalbergia*-Arten oder von Holz der Arten *Guibourtia demeusei*, *Guibourtia pellegriniana* oder *Guibourtia tessmannii* weniger als 10 kg beträgt, und in dem keine andere CITES-Art verarbeitet wurde, weder eine Musikinstrumentenbescheinigung noch ein anderes CITES-Dokument erforderlich sind (#15 b).

### **12. Ausnahmen für den persönlichen Gebrauch (insbesondere im Reisegepäck der Reisenden)**

Darüber hinaus bestehen Erleichterungen für den persönlichen Gebrauch (siehe [http://www.bfn.de/0305\\_pers\\_gebrauch.html](http://www.bfn.de/0305_pers_gebrauch.html)).<sup>[Fußnote17](#)</sup>

## **Erklärung der Fußnoten 1 bis 3**

Fußnote1 [http://ec.europa.eu/environment/cites/legislation\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/cites/legislation_en.htm) <sup>(zurück zum Text)</sup>

Fußnote2 Anhang II *Dalbergia cochinchinensis*, *Dalbergia stevensonii*, *Dalbergia granadillo* und *Dalbergia retusa* sowie alle *Dalbergia*-Arten aus Madagaskar; zuvor bereits in Anhang III: *Dalbergia calycina*, *Dalbergia cubilquitzensis*, *Dalbergia dariensis*, *Dalbergia glomerata* sowie *Dalbergia tucurensis*.<sup>[\(zurück zum Text\)](#)</sup>

Fußnote3 Alle Rosenholz- und Palisanderarten der Gattung *Dalbergia spp*; Kosso (*Pterocarpus erinaceus*); Bubinga (*Guibourtia demeusei*; *Guibourtia pellegriniana*; *Guibourtia tessmannii*)<sup>[\(zurück zum Text\)](#)</sup>

## Weiter: Erklärung der Fußnoten 4 bis 17

Fußnote<sup>4</sup> *Dalbergia calderonii*, *Dalbergia calycina*, *Dalbergia congestiflora*, *Dalbergia cubilquitzensis*, *Dalbergia glomerata*, *Dalbergia longepedunculata*, *Dalbergia luteola*, *Dalbergia melanocardium*, *Dalbergia modesta*, *Dalbergia palo-escrito*, *Dalbergia rhachiflexa*, *Dalbergia ruddae*, *Dalbergia tucurensis*. [\(zurück zum Text\)](#)

Fußnote<sup>5</sup> Vom Schutzstatus sind Stämme oder Holzblöcke, Schnittholz und Furnierblätter sowie Sperrholz erfasst. Höher verarbeitete Produkte (z.B. Musikinstrumente) bzw. weiterverarbeitetes Roh-Holz unterliegen keinen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Diese können daher CITES-dokumentenfrei aus Mexiko ausgeführt werden. Ebenso dürfen diese Exemplare CITES-dokumentenfrei in die EU ein- bzw. wieder ausgeführt; diese Exemplare fallen nicht unter die artenschutzrechtlichen Bestimmungen. [\(zurück zum Text\)](#)

Fußnote<sup>6</sup> vgl. Artikel 44h VO (EG) Nr. 865/2006 sowie international CITES Resolution Conf. 16.8 (rev. CoP 17). [\(zurück zum Text\)](#)

Fußnote<sup>7</sup> Dies betrifft sowohl den Transport vom Besitzer zum Reparatteur wie auch den Rücktransport vom Reparatteur zum Besitzer. [\(zurück zum Text\)](#)

Fußnote<sup>8</sup> Für den Drittlands-Handel steht diese Erleichterung unter dem Vorbehalt, dass diese Auslegung vom Drittstaat geteilt und akzeptiert wird. [\(zurück zum Text\)](#)

Fußnote<sup>9</sup> ggf. Bescheinigungen für Musikinstrumente oder Wanderausstellungen. [\(zurück zum Text\)](#)

Fußnote<sup>10</sup> Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97. Ist die Art *Dalbergia nigra* betroffen, ist eine formgebundene EU-Bescheinigung erforderlich, mit der die kommerzielle Aktivität erlaubt wird. [\(zurück zum Text\)](#)

Fußnote<sup>11</sup> Das Wort ‚erworben‘ bezieht sich auf die Definition von „vor Anwendung des Übereinkommens erworbenes Exemplar“ bezeichnet ein Exemplar, das erworben wurde, bevor die betreffende Art erstmals in die Anhänge des Übereinkommens aufgenommen wurde“ (Artikel 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006) und „Datum des Erwerbs“ bezeichnet das Datum, an dem das Exemplar der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren oder künstlich vermehrt wurde oder, falls dieses Datum unbekannt ist, das früheste nachweisbare Datum, an dem es erstmalig in den Besitz einer Person gelangt ist“ (Artikel 1.1 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006). [\(zurück zum Text\)](#)

Fußnote<sup>12</sup> Diese Angabe kann beispielsweise in Feld 8 (Beschreibung der Exemplare) des CITES-Dokuments oder in Feld 21 erfolgen, z.B. mit folgender Formulierung: *Dalbergia spp.* ausgenommen *Dalbergia nigra*. [\(zurück zum Text\)](#)

Fußnote<sup>13</sup> Vgl. CITES-Notifikation Nr. 2016/019. [\(zurück zum Text\)](#)

Fußnote<sup>14</sup> Vgl. Artikel 4.2 der Verordnung (EG) Nr. 338/97. [\(zurück zum Text\)](#)

Fußnote<sup>15</sup> zuletzt Durchführungsverordnung (EU) 2015/736. [\(zurück zum Text\)](#)

Fußnote<sup>16</sup> Vgl. Artikel 44h bis 44p der Verordnung (EG) Nr. 865/2006. [\(zurück zum Text\)](#)

Fußnote<sup>17</sup> Vgl. Artikel 7(3) der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Artikel 57 und 58 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006. [\(zurück zum Text\)](#)